

Einladung

– öffentlich –

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte und Ortsvorsteher,

zur Gemeinderatsitzung am **Montag**, dem **10.07.2017, 19.30 Uhr**, in den Bürgersaal der Klosterschüre werden Sie herzlich eingeladen. Sie werden gebeten, entsprechend § 34 Abs. 3 GemO Baden-Württemberg an der Sitzung teilzunehmen.

Nachfolgend die Tagesordnungspunkte:

1. **Bekanntgaben** (keine Vorlage)
2. **Jahresabschluss Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung**
3. **Jahresabschluss Eigenbetrieb Wasserversorgung**
4. **Gebührenkalkulation Eigenbetrieb Wasserversorgung**
5. **Wasserversorgungssatzung, hier: Aufnahme einer Regelung zur Weidewassernutzung**
6. **Kernzeitbetreuung, hier: Beschaffung von Containern**
7. **Verschiedenes** (keine Vorlage)
8. **Frageviertelstunde** (keine Vorlage)


Klaus Vosberg, Bürgermeister

TOP 2 Jahresabschluss Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung für das Jahr 2016 fest, dies entsprechend der beigefügten Anlage.

Begründung:

Der Eigenbetrieb hat einen eigenen Abschluss vorzulegen. Der Gemeinderat diesen entsprechend festzustellen. Der Abschluss wurde in Zusammenarbeit zwischen Rechnungsamt und der STEUKOMmbH, sh. Anlage, erstellt. Rechnungsamtsleiterin Frau Leimroth und Steuerberater von Au stehen für Fragen zur Verfügung.

JAHRESABSCHLUSS

ZUM

31. DEZEMBER 2016

GEMEINDE OBERIED

ABWASSERBESEITIGUNG

(EIGENBETRIEB)

**Gemeinde Oberried
Abwasserbeseitigung**



**Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2016
(01.01. - 31.12.)**

	2016			2015
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse		372.207,21		346.596,82
2. sonstige betriebliche Erträge		<u>10.636,00</u>	382.843,21	<u>0,00</u> 346.596,82
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	125.759,99			108.441,87
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>8.758,87</u>			<u>45.391,73</u>
		134.518,86		<u>153.833,60</u>
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	11.958,51			10.284,11
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>472,49</u>			<u>592,52</u>
		12.431,00		<u>10.876,63</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		133.864,85		133.851,03
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>93.529,36</u>	374.344,07	<u>10.873,37</u> 309.434,63
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			0,00	174,36
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			<u>21.408,92</u>	<u>24.426,77</u>
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit / Jahresgewinn / -verlust (-)			<u><u>-12.909,78</u></u>	<u><u>12.909,78</u></u>

Nachrichtlich:

Behandlung des Jahresverlustes

a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	12.909,78 €
b) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen	0,00 €
c) auf neue Rechnung vorzutragen	0,00 €

Abwasserbeseitigung Oberried

A N H A N G

für das Wirtschaftsjahr 2016

(01.01. bis 31.12.)

I. Grundsätzliche Angaben

Die Abwasserbeseitigung wird als Eigenbetrieb der Gemeinde Oberried geführt und ist deshalb zur Bilanzierung verpflichtet. Es gilt die Satzung vom 10.03.2015.

II. Angaben zu Form und Darstellung von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung

Für Form und Darstellung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2009, und der Eigenbetriebsverordnung Baden-Württemberg (EigBVO BW) vom 7. Dezember 1992.

Für die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden grundsätzlich Formblatt 1 (Bilanz) und Formblatt 4 (Gewinn- und Verlustrechnung) der EigBVO BW zugrunde gelegt. Für die Darstellung des Anlagespiegels wurden die Formblätter 2 und 3 der EigBVO BW angewendet.

Soweit Davon-Vermerke wahlweise in Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind diese insgesamt im Anhang aufgeführt.

Positionen die weder im laufenden Jahr noch im Vorjahr einen Betrag aufweisen (sog. Leerposten), werden nicht aufgeführt (§ 265 Abs. 8 HGB).

III. Erläuterungen zu den Positionen von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bezüglich Ausweis, Bilanzierung und Bewertung

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

In die Herstellungskosten wurden neben den unmittelbar zurechenbaren Kosten auch notwendige Gemeinkosten einbezogen.

Die Nutzungsdauer wird überwiegend nach den Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGST) und der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) sowie nach den in steuerlichen Abschreibungstabellen vorgegebenen Nutzungsdauern bestimmt, wobei die beweglichen Wirtschaftsgüter ausschließlich nach der linearen Methode abgeschrieben werden.

Die Beteiligungen wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Verbindlichkeiten wurden zum Rückzahlungsbetrag angesetzt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden. Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

IV. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

1. Anlagevermögen

Brutto-Anlagespiegel

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und der darauf entfallenden Abschreibungen des Wirtschaftsjahres sind in der Anlage zum Anhang dargestellt.

Wirtschaftsjahresabschreibung

Die Jahresabschreibung je Posten der Bilanz ist aus dem Anlagenachweis zu entnehmen.

2. Umlaufvermögen

Angaben zu Forderungen

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist der abgegrenzte Verbrauch zwischen Ablese- und Bilanzstichtag enthalten.

Forderungen an die Gemeinde, die Umsatzerlöse betreffen, werden entsprechend den Regelungen der Eigenbetriebsverordnung unter den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen.

In den Forderungen sind keine Beträge mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr enthalten.

3. Eigenkapital

Stammkapital

Auf die Festsetzung eines Stammkapitals wurde aufgrund § 12 Abs. 2 EigBG verzichtet.

4. Empfangene Ertragszuschüsse

Ertragszuschüsse werden nach der Abwasserbeseitigungssatzung erhoben und mit dem durchschnittlichen Abschreibungssatz des Anlagevermögens aufgelöst.

5. Verbindlichkeiten

Alle Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Dingliche Sicherheiten sind nicht vereinbart. Es bestehen folgende Restlaufzeiten:

Art der Verbindlichkeit	Gesamt- betrag €	Restlaufzeiten		
		bis 1 Jahr €	1 bis 5 Jahre €	über 5 Jahre €
1. gegenüber Kreditinstituten	595.829,04	44.620,20	124.130,44	427.078,40
2. aus Lieferungen und Leistungen	762,23	762,23	0,00	0,00
3. gegenüber der Gemeinde	466,28	466,28	0,00	0,00
Summe	597.057,55	45.848,71	124.130,44	427.078,40

6. Angaben zu Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse enthalten Einnahmen aus Schmutzwassergebühren, Straßenentwässerungsgebühren, Niederschlagswassergebühren und Entwässerungsgebühren von der Gemeinde (T€ 281,9) sowie die Auflösung empfangener Ertragszuschüsse (T€ 90,3).

Materialaufwand

Im Materialaufwand sind vor allem die Aufwendungen für die Umlagen des Zweckverbandes (T€ 125,7) und die Unterhaltung des Netzes (T€ 4) sowie mehrere kleinere Aufwendungen für die Unterhaltung der Anlagen enthalten.

Personalaufwand

Der Personalaufwand wurde dem Eigenbetrieb zeitanteilig belastet.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Von den sonstigen betrieblichen Aufwendungen entfallen u.a. T€ 60,2 für die Gebührenaussgleichsrückstellung, T€ 14,3 für die Netzdigitalisierung, T€ 5,8 für die Abwasserabgabe und T€ 5,3 auf sonstige Verwaltungsaufwendungen sowie eine Vielzahl kleinerer Aufwendungen für den allgemeinen Geschäftsaufwand, EDV, sonstige Beiträge und Versicherungen.

Einstellung in die Gebührenaussgleichsrückstellung:

Nach § 14 Abs. 2 KAG sind Gebührenüberdeckungen innerhalb von fünf Jahren zurückzuzahlen. Dementsprechend wurde der sich ergebende Gewinn 2016 (€ 47.327,80) zuzüglich des Gewinnvortrags aus dem Vorjahr (€ 12.909,78) mit insgesamt € 60.237,58 in die Gebührenaussgleichsrückstellung eingestellt.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Der Zinsaufwand betrifft ausschließlich Darlehenszinsen gegenüber Kreditinstituten.

V. Ergänzende Angaben

1. Wahrnehmung der Organfunktion

Gemäß § 4 der Betriebssatzung vom 10.03.2015 sind Organe des Eigenbetriebs der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Die Aufwendungen für die Tätigkeit der Organe für die Abwasserbeseitigung werden im Rahmen des Verwaltungskostenbeitrages abgegolten.

2. Angaben zum Jahresergebnis

Der Jahresverlust 2016 soll auf Vorschlag der Betriebsleitung in voller Höhe aus dem Gewinnvortrag getilgt werden.

Oberried, den 26. Mai 2017

Klaus Vosberg
Bürgermeister

Übersicht über die Entwicklung des Sachanlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2016
(01.01. - 31.12.)

Anlage 1 zum Anhang

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs - und Herstellungskosten					Abschreibungen					Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen	Zuschüsse	Abgang	Endstand	Endstand	Vorjahr	durchschnittlicher Abschr.- satz	Restbuch- wert
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%	%
I. Sachanlagen														
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- u.a. Bauten	200.594,33				200.594,33	73.177,58	4.733,75			77.911,33	122.683,00	127.416,75	2,4	61,2
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	7.221,10				7.221,10	0,00	0,00			0,00	7.221,10	7.221,10	0,0	100,0
3. Abwassersammelanlagen														
a) Regenwasserkanäle	992.402,89				992.402,89	518.203,10	18.573,07			536.776,17	455.626,72	474.199,79	1,9	45,9
b) Schmutzwasserkanäle	2.494.713,83	6.642,89			2.501.356,72	1.042.019,00	49.441,97			1.091.460,97	1.409.895,75	1.452.694,83	2,0	56,4
c) Sammler	2.455.076,70				2.455.076,70	1.214.140,69	58.354,32			1.272.495,01	1.182.581,69	1.240.936,01	2,4	48,2
d) Hausanschlüsse	138.715,91				138.715,91	51.842,86	2.761,74			54.604,60	84.111,31	86.873,05	2,0	60,6
e) Abzugskapital	-4.419.078,66	0,00	0,00	0,00	-4.419.078,66	-1.937.214,85	-90.292,09			-2.027.506,94	-2.391.571,72	-2.481.863,81	2,0	54,1
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.429,87				10.429,87	10.429,87	0,00			10.429,87	0,00	0,00	0,0	0,0
II. Finanzanlagen														
Beteiligung	25.765,25				25.765,25	0,00	0,00			0,00	25.765,25	25.765,25	0,0	100,0
Summe	1.905.841,22	6.642,89	0,00	0,00	1.912.484,11	972.598,25	43.572,76	0,00	0,00	1.016.171,01	896.313,10	933.242,97	2,3	46,9

TOP 3 Jahresabschluss Eigenbetrieb Wasserversorgung

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Wasserversorgung für das Jahr 2016 fest, dies entsprechend der beigefügten Anlage.

Begründung:

Der Eigenbetrieb hat einen eigenen Abschluss vorzulegen. Der Gemeinderat diesen entsprechend festzustellen. Der Abschluss wurde in Zusammenarbeit zwischen Rechnungsamt und der STEUKOMmbH, sh. Anlage, erstellt. Rechnungsamtsleiterin Frau Leimroth und Steuerberater von Au stehen für Fragen zur Verfügung.

JAHRESABSCHLUSS

ZUM

31. DEZEMBER 2016

GEMEINDE OBERRIED

WASSERVERSORGUNG

(EIGENBETRIEB)

Bilanz zum 31. Dezember 2016

AKTIVSEITE

	31.12.2016		31.12.2015
	€	€	€
A ANLAGEVERMÖGEN			
I Immaterielle Vermögensgegenstände			
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		10.344,01	10.344,01
II Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs-, und anderen Bauten	32.151,66		34.208,19
2. Gewinnungsanlagen	399.002,23		415.243,61
3. Verteilungsanlagen	1.945.750,24		2.058.589,40
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	26.623,12		30.141,53
		2.403.527,25	2.538.182,73
B UMLAUFVERMÖGEN			
I Vorräte			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		27.960,00	22.800,00
II Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6.792,99		10.660,08
2. Forderungen an die Gemeinde	0,00		424,40
3. Sonstige Vermögensgegenstände		6.792,99	11.084,48
		2.448.624,25	2.582.411,22

PASSIVSEITE

	31.12.2016		31.12.2015
	€	€	€
A EIGENKAPITAL			
I Stammkapital		25.000,00	25.000,00
II Rücklagen			
1. Allgemeine Rücklage	284.938,16		284.938,16
2. Zweckgebundene Rücklagen	273.701,19		273.701,19
		558.639,35	558.639,35
III Gewinn / Verlust (-)			
Gewinn / Verlust (-) des Vorjahres	-46.768,81		0,00
Verwendung für den Haushalt	0,00		0,00
Jahresgewinn / -verlust (-)	-24.899,99		-46.768,81
		-71.668,80	-46.768,81
B EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE			
1. Empfangene Ertragszuschüsse	54.279,09		69.581,34
2. Investitionszuschüsse	1.136.753,32		1.196.390,48
		1.191.032,41	1.265.971,82
C RÜCKSTELLUNGEN			
Sonstige Rückstellungen		10.481,00	5.272,00
D Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	693.557,29		731.675,87
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.821,42		14.110,87
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	33.761,58		28.510,12
		735.140,29	774.296,86
		2.448.624,25	2.582.411,22

**Gemeinde Oberried
Wasserversorgung**



**Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2016
(01.01. - 31.12.)**

	2016		2015
	€	€	€
1. Umsatzerlöse		314.756,36	311.658,77
2. sonstige betriebliche Erträge		<u>5.752,50</u>	<u>710,62</u>
		320.508,86	312.369,39
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	18.097,42		23.862,18
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>33.637,86</u>		<u>37.228,72</u>
		51.735,28	61.090,90
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	62.848,97		61.253,80
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>15.176,43</u>		<u>15.330,04</u>
		78.025,40	76.583,84
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		134.655,48	133.990,18
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>54.624,24</u>	<u>61.149,00</u>
		319.040,40	332.813,92
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			428,40
		4,00	
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			<u>26.752,68</u>
		<u>26.372,45</u>	
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit = Jahresgewinn / -verlust (-)		<u><u>-24.899,99</u></u>	<u><u>-46.768,81</u></u>

Nachrichtlich:

Behandlung des Jahresverlustes

a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	0,00 €
b) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen	0,00 €
c) auf neue Rechnung vorzutragen	24.899,99 €

Gemeinde Oberried

Wasserversorgung

A N H A N G

für das Wirtschaftsjahr 2016

(01.01. bis 31.12.)

I. Grundsätzliche Angaben

Die Wasserversorgung der Gemeinde Oberried wird als Eigenbetrieb im Sinne des § 102 GemO BW geführt. Die Betriebssatzung vom 10.03.2015 trat zum 01.01.2015 in Kraft.

II. Angaben zur Form und Darstellung von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung

Für Form und Darstellung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2009, und der Eigenbetriebsverordnung Baden-Württemberg (EigBVO BW) vom 7. Dezember 1992.

Für die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden grundsätzlich Formblatt 1 (Bilanz) und Formblatt 4 (Gewinn- und Verlustrechnung) der EigBVO BW zugrunde gelegt. Für die Darstellung des Anlagespiegels wurden die Formblätter 2 und 3 der EigBVO BW angewendet.

Soweit Davon-Vermerke wahlweise in Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind diese insgesamt im Anhang aufgeführt.

Positionen die weder im laufenden Jahr noch im Vorjahr einen Betrag aufweisen (sog. Leerposten), werden nicht aufgeführt (§ 265 Abs. 8 HGB).

III. Angaben zur Bilanzierung und Bewertung einschließlich steuerlicher Maßnahmen

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen. Auf die Altanlagen wurden die Abschreibungen teils nach der linearen, teils nach der degressiven Methode weiterhin vorgenommen. Der Übergang von der degressiven zur linearen Abschreibung erfolgt in den Fällen, in denen dies zu einer höheren Jahresabschreibung führt.

Von den Regelungen des § 6 Abs. 2 und 2a EStG (GwG-Regelung und Poolbildung) wurde im Wirtschaftsjahr kein Gebrauch gemacht. Ab 2010 wurden alle geringwertigen Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten € 410,00 nicht übersteigen, in Ausübung des Wahlrechts nach § 6 Abs. 2 S. 1 EStG im Jahr des Zugangs in voller Höhe abgeschrieben.

Die erhobenen Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten werden seit dem Wirtschaftsjahr 2003 gemäß § 8 Abs. 3 EigBVO erfolgsneutral bei den selbst getragenen Anschaffungs- und Herstellungskosten abgezogen.

Bis einschließlich 2002 vereinbarte und vereinnahmte Baukostenzuschüsse werden weiterhin als empfangene Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem Zwanzigstel zugunsten der Umsatzerlöse aufgelöst.

Soweit erforderlich, wurde der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere Wert angesetzt.

Die Vorräte wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Sofern die Tageswerte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Sie sind nach § 253 HGB mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Sie berücksichtigen künftige Preis- und Kostensteigerungen. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt. Sofern die Tageswerte über den Rückzahlungsbeträgen lagen, wurden die Verbindlichkeiten zum höheren Tageswert angesetzt.

IV. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

1. Anlagevermögen

Brutto-Anlagespiegel

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und der darauf entfallenden Abschreibungen des Wirtschaftsjahres sind in der Anlage zum Anhang dargestellt.

Wirtschaftsjahresabschreibung

Die Jahresabschreibung je Posten der Bilanz ist aus dem Anlagenachweis zu entnehmen.

2. Umlaufvermögen

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Die Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sind nach dem Niederstwertprinzip angesetzt.

Angaben zu Forderungen

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist der abgegrenzte Verbrauch zwischen Ablese- und Bilanzstichtag enthalten.

Forderungen an die Gemeinde, die Umsatzerlöse betreffen, werden entsprechend den Regelungen der Eigenbetriebsverordnung unter den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen.

In den Forderungen sind keine Beträge mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr enthalten.

Aktive latente Steuern

Zwischen Handels- und Steuerbilanz bestehen bei dem Betrieb im Wirtschaftsjahr keine temporären Differenzen. Somit werden keine latenten Steuern ausgewiesen.

3. Eigenkapital

Stammkapital

Das Stammkapital ist gemäß § 3 der Betriebssatzung auf € 25.000,00 festgesetzt und voll eingezahlt.

4. Empfangene Ertragszuschüsse

Ertragszuschüsse bis einschließlich 2002 werden nach der Wasserversorgungssatzung erhoben und mit jährlich 5 % der Ursprungsbeträge erfolgswirksam aufgelöst (§ 8 EigBVO).

5. Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	01.01.2016 €	Zuführung €	Auflösung €	Inanspruch- nahme €	31.12.2016 €
1. Erstellung Jahres- abschluss	3.000,00	3.100,00		3.000,00	3.100,00
2. Urlaub und Überstunden	2.272,00	5.881,00		2.272,00	5.881,00
3. Archivierung	0,00	1.500,00			1.500,00
Summe	5.272,00	10.481,00	0,00	5.272,00	10.481,00

6. Verbindlichkeiten

Alle Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Dingliche Sicherheiten sind nicht vereinbart. Es bestehen folgende Restlaufzeiten:

Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag €	Restlaufzeiten		
		bis 1 Jahr €	1 bis 5 Jahre €	über 5 Jahre €
1. gegenüber Kreditinstituten	693.557,29	39.161,13	118.216,09	536.180,07
2. aus Lieferungen und Leistungen	7.821,42	7.821,42		
3. gegenüber der Gemeinde	33.761,58	33.761,58		
Summe	735.140,29	80.744,13	118.216,09	536.180,07

7. Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse des Wirtschaftsjahres setzen sich wie folgt zusammen:

	2016 €	2015 €	Ergebnis- veränderung €
Erlöse aus der Wasserabgabe	239.816,95	235.023,91	4.793,04
Teilauflösung empfangener Ertragszuschüsse	74.939,41	76.634,86	-1.695,45
Summe	314.756,36	311.658,77	3.097,59

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten lediglich sonstige Ersätze für Materialverkäufe.

Materialaufwand

Der Materialaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

	2016 €	2015 €	Ergebnis- veränderung €
Wasserentnahmeentgelt	11.878,25	12.029,15	150,90
Strombezug	7.166,87	4.577,54	-2.589,33
Unterhaltung der Anlagen	32.690,16	44.484,21	11.794,05
Summe	51.735,28	61.090,90	9.355,62

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen ergeben sich aus:

	2016 €	2015 €	Ergebnis- veränderung €
Innere Verrechnung für Verwaltung und Bauhof	18.641,82	37.117,05	18.475,23
Bereitschaft EWK	12.205,39	5.691,43	-6.513,96
Versicherungen und Beiträge	2.231,42	2.821,00	589,58
Mieten und Pachten	132,94	0,00	-132,94
Geschäftsaufwand	21.412,67	15.519,52	-5.893,15
Summe	54.624,24	61.149,00	6.524,76

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Der Zinsaufwand enthält ausschließlich Darlehenszinsen aus der Inanspruchnahme von Darlehen von Kreditinstituten.

V. Ergänzende Angaben

1. Wahrnehmung der Organfunktionen

Eine Betriebsleitung ist nicht bestellt. Aufgaben der Werkleitung werden im Rahmen der Kämmereiverwaltung erledigt. Es liegen daher keine besonderen Vergütungen vor. Der Betrieb erstattet lediglich entsprechend der Inanspruchnahme anteilige Verwaltungskosten als Verwaltungs-kostenbeitrag.

Ein Betriebsausschuss ist ebenfalls nicht bestellt.

2. Belegschaft

Der Betrieb beschäftigt selbst keine Angestellten oder Lohnempfänger. Für die Inanspruchnahme von Bediensteten des Bauhofs wird ein nach Zeitaufwand entsprechender Lohnanteil der Gemeinde erstattet.

3. Angaben zum Jahresergebnis

Der Jahresverlust 2016 soll auf Vorschlag der Verwaltung auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Oberried, 29. Juni 2017

Bürgermeister, Klaus Vosberg

Übersicht über die Entwicklung des Anlagevermögens
im Wirtschaftsjahr 2016

Anlage 1 zum Anhang

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Anfangstand	Zugang	Abgang	Umgliederung	Endstand	Anfangstand	Abschreibung	Zuschuss	Abgang	Endstand	31.12.2015	01.01.2015	durchschnittlicher AfA-Satz	Restbuchwert
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%	%
I. Immaterielle Vermögensgegenstände														
Vermögensgegenstände	10.344,01				10.344,01	0,00	0,00			0,00	10.344,01	10.344,01	0,00	100,00
II. Sachanlagen														
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- u.a. Bauten	39.908,34				39.908,34	5.700,15	2.056,53			7.756,68	32.151,66	34.208,19	0,05	80,56
2. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen	830.375,07				830.375,07	415.131,46	16.241,38			431.372,84	399.002,23	415.243,61	0,02	48,05
3. Verteilungsanlagen														
a) Speicheranlagen	2.070.908,99				2.070.908,99	1.196.866,65	47.511,22			1.244.377,87	826.531,12	874.042,34	0,02	39,91
b) Leitungsnetz	2.893.316,16				2.893.316,16	1.712.227,94	64.693,23			1.776.921,17	1.116.394,99	1.181.088,22	0,02	38,59
c) Hausanschlüsse	56.692,27				56.692,27	26.746,19	1.398,96			28.145,15	28.547,12	29.946,08	0,02	50,35
d) Beiträge ab 2004	-36.599,00				-36.599,00	-9.412,40	-933,80			-10.346,20	-26.252,80	-27.186,60	0,03	71,73
e) Meßeinrichtungen	35.806,91				35.806,91	35.107,55	169,55			35.277,10	529,81	699,36	0,00	1,48
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	70.174,11				70.174,11	40.032,58	3.518,41			43.550,99	26.623,12	30.141,53	0,05	37,94
	5.970.926,86	0,00	0,00	0,00	5.970.926,86	3.422.400,12	134.655,48	0,00	0,00	3.557.055,60	2.413.871,26	2.548.526,74	0,02	40,43

Übersicht über die Entwicklung der langfristigen Darlehen
im Wirtschaftsjahr 2016

Anlage 2 zum Anhang

Aufnahmezeitpunkt	Ursprungsbetrag	Stand 01.01.	Neuaufnahme	Tilgung lfd. Jahr	Stand 31.12.	Zins lfd. Jahr	Zinssatz in %	Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit über 5 Jahre	
1. Verbindlichkeiten geg. Kreditinstituten										
LBBW										
- Nr. 607 484 969	2007	423.156,52	378.329,52		6.297,51	372.032,01	16.468,33	4,38	6.577,90	343.910,40
Sparkasse										
- Nr. 81306	-	20.576,00	9.085,37		4.000,00	5.085,37	41,73	0,55	4.000,00	0,00
- Nr. 600016 8929	01.10.2014	105.896,11	99.646,11		5.000,00	94.646,11	684,40	0,70	5.000,00	69.646,11
Deutsche Genossenschafts- u. Hypothekenbank										
- Nr. 301895 1806		184.316,60	146.182,54		7.028,34	139.154,20	5.728,38	3,99	7.312,98	108.076,70
- Nr. 301895 1807		180.652,26	98.432,33		15.792,73	82.639,60	2.767,15	2,99	16.270,25	14.546,86
<hr/>										
Summe Verb. geg. Kreditinstituten	-	-	731.675,87	0,00	38.118,58	693.557,29	25.689,99	-	39.161,13	536.180,07

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Dezember 2012

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Dem Steuerberater sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (3) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogenen Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater abgelegte und geführte – Handakte genommen wird.
- (6) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.

3. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offensichtliche Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000,00 € (in Worten: eine Million €) begrenzt.
- (3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (4) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und c) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertraglich oder außervertraglich Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind.
- (6) Von den Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

6. Pflichten des Auftraggebers; Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberaterunaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessenen Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein könne. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlasse, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 Abs. 1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahmen der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 8 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassenen Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Bemessung der Vergütung, Vorschuss

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften, es sei denn, es wäre eine Vereinbarung gemäß § 4 StBVV über eine höhere Vergütung getroffen worden.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z.B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, andernfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater eine Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen könne.

8. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch die Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung der Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keine Aufschub dulden (z.B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 5.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

9. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltung von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

11. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, ansonsten der Sitz des Steuerberaters

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit; Änderungen und Ergänzungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.

TOP 4 Gebührenkalkulation Eigenbetrieb Wasserversorgung

Beschlussantrag:

Ab dem 01.10.2017 wird die Grundgebühr auf 2,20 €/Monat und die Wasserversorgungsgebühr auf 2,50 €/cbm.

Bis dahin gilt die bisherige Gebühr in Höhe von 1,09 € für den Wasserzähler und 2,10 €/cbm.

Begründung:

Der derzeitige Wasserpreis in Höhe von 2,10 Euro/cbm wird unverändert seit dem 01.10.2011 erhoben. Die Grundgebühr von 1,09 Euro/Monat wird unverändert seit dem 01.03.2010 erhoben.

Ausgehend von einem jährlichen Gesamtwasserverbrauch von 117.000 cbm Wasser würden die oben genannte Gebührenerhöhungen um 1,11 Euro/Monat für die Grundgebühr und um 0,30 €/cbm im Jahr 2018 dazu führen, dass der Eigenbetrieb Wasserversorgung im Jahr 2018 einen Jahresgewinn von 35.755,20 Euro erzielt.

Hierbei ist der Lückenschluss im Unterdorf mit berücksichtigt.

Würde an den bisherigen Gebühren festgehalten, ist von einem Jahresverlust von 20.630,00 Euro auszugehen.

Insgesamt hat der Betrieb kostendeckend zu arbeiten. Es sind also Verlust bzw. Gewinne innerhalb von fünf Jahren auszugleichen.

Im Durchschnitt der letzten 5 Jahre hat die Wasserversorgung pro Jahr ca. 60.000 Euro Verlust gemacht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass seit dieser Zeit die buchhalterische Kostenstruktur entsprechend den gesetzlichen Vorgaben geändert wurde und größere Posten, die bisher über das Gesamtdeckungsprinzip vom allgemeinen Haushalt zu tragen waren, der Wasserversorgung zugeschrieben wurden.

Hinweis: Die Gebühren werden zzgl. anfallender Mehrwertsteuer von zur Zeit 7% erhoben.

Anlage: Gebührenkalkulation 2018

Gemeinde Oberried
Wasserversorgung



Gebührenkalkulation 2018
auf Basis der Ergebnisse der Jahre 2013 - 2016

Anlage 1

	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016	Durchschnitt 2013-2016
	€	€	€	€	€
1. Ertrag					
Wasserzins (inkl. Verkauf an Kirchzarten)	218.889,38	224.956,39	217.153,64	230.442,95	222.860,59
Zählergebühr	9.368,55	9.368,55	9.368,55	9.374,00	9.369,91
Teilauflösung empf. Ertragszuschüsse	79.494,55	77.535,77	76.634,86	74.939,41	77.151,15
Sonstige betriebliche Erträge / Zinserträge	408,11	13.229,03	9.640,74	5.756,50	7.258,60
Summe Ertrag	308.160,59	325.089,74	312.797,79	320.512,86	316.640,25
2. Aufwand					
Materialaufwand, Wasserentnahmeentgelt	7.291,31	7.599,10	12.029,15	11.878,25	9.699,45
Materialaufwand, Strombezug	0,00	0,00	4.577,54	7.166,87	2.936,10
Materialaufwand, sonstige Waren	0,00	0,00	7.255,49	-947,70	1.576,95
Materialaufwand, Unterhaltung	52.767,98	86.078,66	37.228,72	33.637,86	52.428,31
Personalaufwand	21.628,47	11.714,02	76.583,84	78.025,40	46.987,93
Abschreibungen	141.258,44	135.483,09	133.990,18	134.655,48	136.346,80
Verwaltungskosten	94.349,87	120.163,39	37.117,05	18.641,82	67.568,03
Bereitschaft EWK	0,00	0,00	5.691,43	12.205,39	4.474,21
Geschäftsaufw	20.285,95	10.131,85	8.224,92	7.345,46	11.497,05
Abschreibung Buchrestwerte	0,00	8.745,29	0,00	0,00	2.186,32
Vers. Beiträge	0,00	0,00	2.821,00	2.231,42	1.263,11
Rechts- und Beratungskosten	0,00	0,00	7.294,60	14.200,15	5.373,69
Zinsaufwand Kreditinstitute	42.630,64	40.378,96	26.752,68	26.372,45	34.033,68
Summe Aufwand	380.212,66	420.294,36	359.566,60	345.412,85	376.371,62
3. Ertrag ./.. Aufwand = Jahresgewinn /-verlust (-)	-72.052,07	-95.204,62	-46.768,81	-24.899,99	-59.731,37
4. Verkaufte Wassermenge	117.000 m³	117.000 m³	117.536 m³	119.125 m³	117.665 m³
5. Überdeckung / Unterdeckung (-) zum kostendeckenden Wasserpreis	-0,62 €/m³	-0,81 €/m³	-0,4 €/m³	-0,21 €/m³	-0,51 €/m³
6. Wasserpreis im jeweiligen Jahr	2,10 €/m³	2,10 €/m³	2,10 €/m³	2,10 €/m³	2,10 €/m³

Gebührenkalkulation 2018

Anlage 2

	Annahme für 2018 ohne Preisänderung	Berechnung mit 2,20 €/Monat 2,50 €/m ³
1. Ertrag	€	€
Wasserzins für 117.000 m ³	245.700,00	292.500,00
Zählergebühr für 718 Wasserzähler	9.370,00	18.955,20
abzgl. Wasserverkauf an Kirchzarten	-8.000,00	-8.000,00
Teilauflösung empf. Ertragszuschüsse	73.000,00	73.000,00
Sonstige betriebliche Erträge	5.500,00	5.500,00
Summe Ertrag	<u>325.570,00</u>	<u>381.955,20</u>
2. Aufwand		
Materialaufwand, Wasserentnahmeentgelt	11.000,00	11.000,00
Materialaufwand, Strombezug	7.000,00	7.000,00
Materialaufwand, sonstige Waren	3.500,00	3.500,00
Materialaufwand, Unterhaltung	37.000,00	37.000,00
Personalaufwand	76.500,00	76.500,00
Abschreibungen	137.000,00	137.000,00
Verwaltungskosten	19.000,00	19.000,00
Bereitschaft EWK	12.200,00	12.200,00
Geschäftsaufw	7.900,00	7.900,00
Abschreibung Buchrestwerte	500,00	500,00
Vers. Beiträge	2.500,00	2.500,00
Rechts- und Beratungskosten	3.500,00	3.500,00
Zinsaufwand Kreditinstitute	28.600,00	28.600,00
Verlustabbau	0,00	0,00
Summe Aufwand	<u>346.200,00</u>	<u>346.200,00</u>
3. Ertrag ./.. Aufwand = Jahresgewinn /-verlust (-)	<u>-20.630,00</u>	<u>35.755,20</u>
4. Verkaufte Wassermenge	117.000 m ³	117.000 m ³
5. Überdeckung / Unterdeckung (-) zum kostendeckenden Wasserpreis	-0,18 €/m ³	0,31 €/m ³

TOP 5 Wasserversorgungssatzung, hier: Aufnahme einer Regelung zur Weidewassernutzung

Beschlussantrag:

Die Wasserversorgungssatzung vom 13.04.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.09.2011 wird zum 01.10.2017 wie folgt geändert.

Der Satzung wird als neuer Paragraph eingefügt:

§ 44 b Verbrauchsgebühr für Vieh auf der Weide („Weidewasser“)

(1) Wird Vieh auf der Weide über eine an die Trinkwasserleitung der Gemeinde angeschlossene Leitung getränkt, wird eine Verbrauchsgebühr erhoben. Eine Abwassergebühr fällt nicht an.

(2) Die Gebühr wird wie folgt berechnet:

1. Bei Installation eines gesonderten Wasserzählers erfolgt die Verbrauchsgebühr nach gemessener Wassermenge. Die Höhe der Verbrauchsgebühr ist in § 42 dieser Satzung festgelegt.
2. Ohne gesonderten Wasserzähler erfolgt eine jährliche Abrechnung nach Anzahl der Weidetiere im Jahresdurchschnitt aufgrund der ermittelten Viehzahl. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Stück Vieh 7,00 Euro pro Jahr.

Begründung:

Mit der neuen Regelung wird die bisher geübte Praxis in der Wasserversorgungssatzung verankert. Wobei bisher 10 DM (5,11 Euro) abgerechnet wurden. Mit der Regelung in der Satzung wird nun auf 7,00 Euro erhöht, dies stellt eine Preisanpassung seit mehr als 15 Jahren da und ist somit wohl eher ein Inflationsausgleich denn eine Preiserhöhung.

STEUKOM • Freudenstädter Straße 39 • 72270 Baiersbronn

Gemeinde Oberried
Herrn Bürgermeister Klaus Vosberg
Klosterplatz 4
79254 Oberried

**STEUERBERATUNG
KOMMUNALBERATUNG**

Freudenstädter Straße 39 • 72270 Baiersbronn
Telefon 0 74 42 / 84 44 – 0 • Fax 0 74 42 / 84 44 – 99
info@steukom.de • www.steukom.de

Sachbearbeiter: Andreas von Au
Tel.: +49 7442 8444 - 13
Email: ava@steukom.de

72270 Baiersbronn, den 29.06.2017
ava/25049/Beratung/Besonderheiten/Aktuell/2017

**Gemeinde Oberried – Wasserversorgung
Gebührenkalkulation 2018**

Sehr geehrter Herr Vosberg,

wir nehmen Bezug auf unser Schreiben vom 27.01.2017, welches für eine Vorberatung gedient hat, und das im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 geführte Gespräch vom 19.05.2017 bezüglich der Wasserpreiskalkulation und fassen kurz zusammen bzw. erläutern die beigefügten Anlagen 1 und 2.

Die Wasserversorgung der Gemeinde Oberried wird seit mehreren Jahren mit einem jährlichen Defizit betrieben, was bedeutet, dass die Gebühren nicht ausreichen, um den Aufwand zu decken. Dies wird von der Aufsicht regelmäßig beanstandet und kann nicht nur zu Letzt aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht hingenommen werden, weil das jährliche Defizit durch andere Bereiche aufgefangen werden muss.

Die Gebühren teilen sich in eine verbrauchsabhängige Gebühr und in eine fixe Grundgebühr pro Zähler auf. Derzeit beträgt die verbrauchsabhängige Gebühr 2,25 € pro Kubikmeter (bzw. 2,10 €/m³ netto) und die Grundgebühr für einen normalen Hauswasserzähler 14,00 € pro Jahr (1,09 €/Monat netto).

In der Anlage 1 haben wir die Rechnungsergebnisse der Jahre 2013, 2014, 2015 und 2016 einzeln und im Durchschnitt aufgeführt. Es ist zu erwähnen, dass der Durchschnitt nur bedingt für eine verlässliche Preiskalkulation herangezogen werden darf, weil unter anderem das Wasserentnahmeentgelt seit dem 01.01.2015 von 5,1 auf 8,1 Cent pro Kubikmeter angehoben wurde

Seite 1 von 2

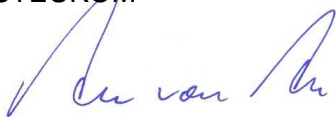
und die Bereitschaft durch die EWK (Energie- und Wasserversorgung Kirchzarten GmbH) erfolgt. Aus diesem Grund haben wir für unsere Kalkulation (Anlage 2) folgende Annahmen verwendet:

1. Es werden die Werte aus dem Rechnungsergebnis 2016 verwendet.
2. Jährliche Verkaufsmenge von 117.000 Kubikmeter
3. Wir haben die Tatsache in unsere Überlegungen einfließen, dass für Zweit- und Ferienwohnungen zwar die gesamte Infrastruktur der Wasserversorgung vorgehalten wird, die Kosten wegen einem geringen Verbrauch in diesen Fällen nicht über eine verbrauchsabhängige Gebühr gedeckt werden kann, sondern nur über den Grundpreis. Aus diesem Grund sind wir von einer Anhebung der Grundgebühr um 1,11 €/Monat auf 2,20 €/Monat für 718 Wasserzählern ausgegangen.
4. Sämtliche Zahlen in den Berechnungen sind netto (ohne Umsatz- und Vorsteuer).
5. Der Vertrag mit der Gemeinde Kirchzarten wurde zum 31.12.2017 gekündigt. Wir sind davon ausgegangen, dass diese Umsatzerlöse in Höhe von 8.000 € pro Jahr nicht mehr getätigt werden.
6. Im Jahr 2018 wird eine Baumaßnahme in Höhe von etwa T€ 130 realisiert werden. Diese Investition führt bei einer Nutzungsdauer von 40 Jahren (vgl. AfA-Tabellen) zu einer jährlichen Abschreibung von €3.250,00. Die Finanzierung dieser Investition erfolgt anhand eines Darlehens von einem Kreditinstitut. Für Zwecke der Preiskalkulation sind wir von einer Laufzeit des Darlehens von 20 Jahren und einem Zinssatz von 1,5 % ausgegangen.

Den Verlustabbau aus den letzten Jahren haben wir lediglich aufgeführt, jedoch unberücksichtigt gelassen. Weitere Investitionen als die oben erwähnte werden evtl. mit Darlehen von Kreditinstituten finanziert. Der Kapitaldienst hierfür und die Abschreibungen können mangels Konkretisierung noch nicht in die Berechnung einfließen.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen
STEUKOM



Andreas von Au

**Gemeinde Oberried
Wasserversorgung**



**Gebührenkalkulation 2018
auf Basis der Ergebnisse der Jahre 2013 - 2016**

Anlage 1

	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016	Durchschnitt 2013-2016
	€	€	€	€	€
1. Ertrag					
Wasserzins (inkl. Verkauf an Kirchzarten)	218.889,38	224.956,39	217.153,64	230.442,95	222.860,59
Zählergebühr	9.368,55	9.368,55	9.368,55	9.374,00	9.369,91
Teilauflösung empf. Ertragszuschüsse	79.494,55	77.535,77	76.634,86	74.939,41	77.151,15
Sonstige betriebliche Erträge / Zinserträge	408,11	13.229,03	9.640,74	5.756,50	7.258,60
Summe Ertrag	308.160,59	325.089,74	312.797,79	320.512,86	316.640,25
2. Aufwand					
Materialaufwand, Wasserentnahmeentgelt	7.291,31	7.599,10	12.029,15	11.878,25	9.699,45
Materialaufwand, Strombezug	0,00	0,00	4.577,54	7.166,87	2.936,10
Materialaufwand, sonstige Waren	0,00	0,00	7.255,49	-947,70	1.576,95
Materialaufwand, Unterhaltung	52.767,98	86.078,66	37.228,72	33.637,86	52.428,31
Personalaufwand	21.628,47	11.714,02	76.583,84	78.025,40	46.987,93
Abschreibungen	141.258,44	135.483,09	133.990,18	134.655,48	136.346,80
Verwaltungskosten	94.349,87	120.163,39	37.117,05	18.641,82	67.568,03
Bereitschaft EWK	0,00	0,00	5.691,43	12.205,39	4.474,21
Geschäftsaufw	20.285,95	10.131,85	8.224,92	7.345,46	11.497,05
Abschreibung Buchrestwerte	0,00	8.745,29	0,00	0,00	2.186,32
Vers. Beiträge	0,00	0,00	2.821,00	2.231,42	1.263,11
Rechts- und Beratungskosten	0,00	0,00	7.294,60	14.200,15	5.373,69
Zinsaufwand Kreditinstitute	42.630,64	40.378,96	26.752,68	26.372,45	34.033,68
Summe Aufwand	380.212,66	420.294,36	359.566,60	345.412,85	376.371,62
3. Ertrag ./.. Aufwand = Jahresgewinn /-verlust (-)	-72.052,07	-95.204,62	-46.768,81	-24.899,99	-59.731,37
4. Verkaufte Wassermenge	117.000 m³	117.000 m³	117.536 m³	119.125 m³	117.665 m³
5. Überdeckung / Unterdeckung (-) zum kostendeckenden Wasserpreis	-0,62 €/m³	-0,81 €/m³	-0,4 €/m³	-0,21 €/m³	-0,51 €/m³
6. Wasserpreis im jeweiligen Jahr	2,10 €/m³	2,10 €/m³	2,10 €/m³	2,10 €/m³	2,10 €/m³

Gebührenkalkulation 2018

Anlage 2

	Annahme für 2018 ohne Preisänderung	Berechnung mit 2,20 €/Monat 2,50 €/m ³
1. Ertrag	€	€
Wasserzins für 117.000 m ³	245.700,00	292.500,00
Zählergebühr für 718 Wasserzähler	9.370,00	18.955,20
abzgl. Wasserverkauf an Kirchzarten	-8.000,00	-8.000,00
Teilauflösung empf. Ertragszuschüsse	73.000,00	73.000,00
Sonstige betriebliche Erträge	5.500,00	5.500,00
Summe Ertrag	<u>325.570,00</u>	<u>381.955,20</u>
2. Aufwand		
Materialaufwand, Wasserentnahmeentgelt	11.000,00	11.000,00
Materialaufwand, Strombezug	7.000,00	7.000,00
Materialaufwand, sonstige Waren	3.500,00	3.500,00
Materialaufwand, Unterhaltung	37.000,00	37.000,00
Personalaufwand	76.500,00	76.500,00
Abschreibungen	137.000,00	137.000,00
Verwaltungskosten	19.000,00	19.000,00
Bereitschaft EWK	12.200,00	12.200,00
Geschäftsaufw	7.900,00	7.900,00
Abschreibung Buchrestwerte	500,00	500,00
Vers. Beiträge	2.500,00	2.500,00
Rechts- und Beratungskosten	3.500,00	3.500,00
Zinsaufwand Kreditinstitute	28.600,00	28.600,00
Verlustabbau	0,00	0,00
Summe Aufwand	<u>346.200,00</u>	<u>346.200,00</u>
3. Ertrag ./. Aufwand = Jahresgewinn /-verlust (-)	<u>-20.630,00</u>	<u>35.755,20</u>
4. Verkaufte Wassermenge	117.000 m ³	117.000 m ³
5. Überdeckung / Unterdeckung (-) zum kostendeckenden Wasserpreis	-0,18 €/m ³	0,31 €/m ³

TOP 6 Kernzeitbetreuung, hier: Beschaffung von Containern

Beschlussantrag:

Auf die Beschaffung von Containern für die Kernzeit wird verzichtet. Der Platzbedarf ist über optimierte Logistik im Raummanagement durch die Schulleitung innerhalb der Schule zu lösen, gegebenenfalls können bisherige Schulräume im Zastler oder St. Wilhelm in die Überlegungen miteinbezogen werden.

Begründung:

Der erhöhte Platzbedarf der Michaelschule ergibt sich aus Schülerzahl, dies kombiniert mit der Auslastung der Kernzeit.

Statistik über wöchentlichen Kernzeitbesuch SJ 2016/2017

	Montag		Dienstag		Mittwoch		Donnerstag		Freitag	
		Gesamt		Gesamt		Gesamt		Gesamt		Gesamt
ab 11.50	5						16			
ab 12.30	38	43	38	38	30	30	20	35	35	35
ab 13.20					5	35		36		
bis 13.30	31		26		22		19		25	
bis 14.00	9		8		10		12		10	
bis 16.30	3		4		3		5			

Die Bevölkerungsstatistik und Tendenz lang und mittelfristig ergibt jedoch eher ein Rückgang der Schülerzahl. Nicht berücksichtigt ist dabei das Ursulinenprojekt und ein mögliches Bevölkerungswachstum.

Ursprünglich hatte der Gemeinderat die Anmietung von Containern beschlossen. Dies ist aus Wirtschaftlichkeitsgründen nicht weiter verfolgt wurden. Hintergrund ist, dass die der Gemeinde angebotenen Container Mindestmietdauern von 60 Monaten hatten und in diesem Zeitraum bei einem eventuellen Kauf die selben Kosten entstanden wären.

Die von der Schulleitung favorisierte Containerlösung würde die Gemeinde, ca. 100.000 Euro kosten. Das Geld ist im Haushalt 2017 nicht eingestellt. Eine Abfrage nach möglichen Fördermitteln ergab, dass „die Bezuschussung von Betreuungsangeboten an Grundschulen zum Schuljahr 2014/2015 von der grün-roten Landesregierung festgeschrieben [wurde] und keine neuen Förderungen für andere Grundschulen mehr zugelassen [werden].“ Weiter wurde durch das Kultusministerium mitgeteilt: „Im Koalitionsvertrag ist die Grundlage für einen Wiedereinstieg in die Bezuschussung kommunaler Betreuungsangebote gelegt. Auf dem zweiten Ganztagsgipfel kündigte die Kultusministerin Mitte Mai den

zeitnahen Wiedereinstieg des Landes in die Bezuschussung kommunaler Betreuungsangebote an. Die Gespräche hierüber werden jetzt aufgenommen; ein konkretes Datum für die Umsetzung wurde dabei noch nicht benannt.“

Würde man sich bei der Erarbeitung eines optimierten, psychologisch für die Schüler und pädagogisch für die Lehrer vertretbaren Raummanagementlösung innerhalb des Bestandes ggf. die Unterstützung externer Berater bedienen, so dürfte der Aufwand hierfür deutlich unter dem für die Container liegen.

Gegebenenfalls könnte auch auf Raumbestände im Zastler oder St.Wilhelm zurückgegriffen werden können.

Daher folgt die Verwaltung hier nicht dem Vorschlag der Schulleitung. Der Rektor wird die Gelegenheit erhalten, in der Gemeinderatssitzung seine Position zu vertreten, er favorisiert derzeit die Containerlösung, die aus Sicht der Verwaltung unwirtschaftlich ist.